

Regelplan B I / 1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabspernung durch Absperreschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake
 Ggf. Absperreschranke [H=100 mm] zusätzlich

*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

Querabspernung durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake (alternativ durch Absperreschranke [H=250 mm] und doppelseitige Leitbake. Mindestens 3 einseitige Warnleuchten)

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperreschranken [H=100mm] und ggf. Tastleisten

Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

Regelplan B I / 2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabsperungen durch Absperrschranke [H=250 mm] und doppelseitiger Leitbake
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten

Längsabsperung durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake
Ggf. Absperrschranke [H=100 mm] zusätzlich

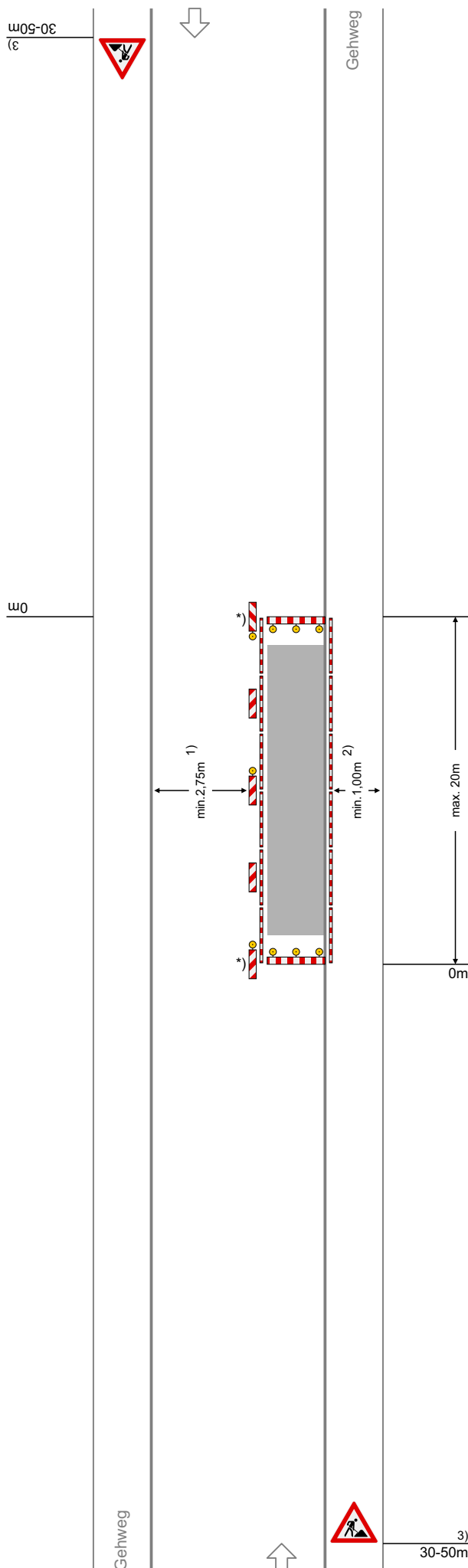
Längsabsperung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H= 100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

*) Doppelseitige Leitbake und Warnleuchte

1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

3) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereichs
– Z 121 bei 30-50 m
– Z 123 bei 50-70 m



Regelplan B I / 3

2-streifige Fahrbahn mit geringer Einengung

Analog bei Richtungsfahrbahn

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Quersperrung durch einseitige Leitbaken (alternativ auch Absperrschranke [H=250 mm])
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m

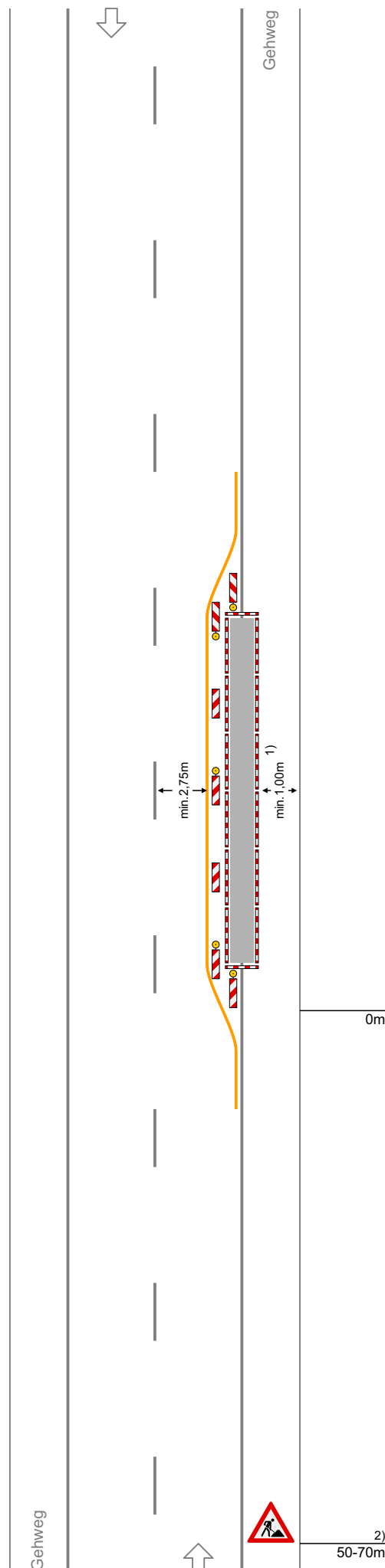
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabsperzung durch doppel-seitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf der 1., jeder 2. und der letzten Leitbake
Ggf. Absperrschranke [H=100 mm] zusätzlich

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

2) – bei geringer Verkehrsstärke 30-50 m
– auf Richtungsfahrbahnen 70-100m



Regelplan B I / 4

2-streifige Fahrbahn mit Verkehrs-
führung über Behelfsfahrstreifen

Analog bei Richtungsfahrbahn

Querabsperzung durch einseitige
Leitbaken (alternativ durch Ab-
sperrschranke [H=250 mm])
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung durch
gelbe Markierung oder bauliche
Leitelemente

Längsabsperzung durch einseitige
Leitbaken

Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
2. Leitbake
Ggf. Absperrschranke [H=100 mm]
zusätzlich

*) Doppelseitige Leitbake und
Warnleuchte

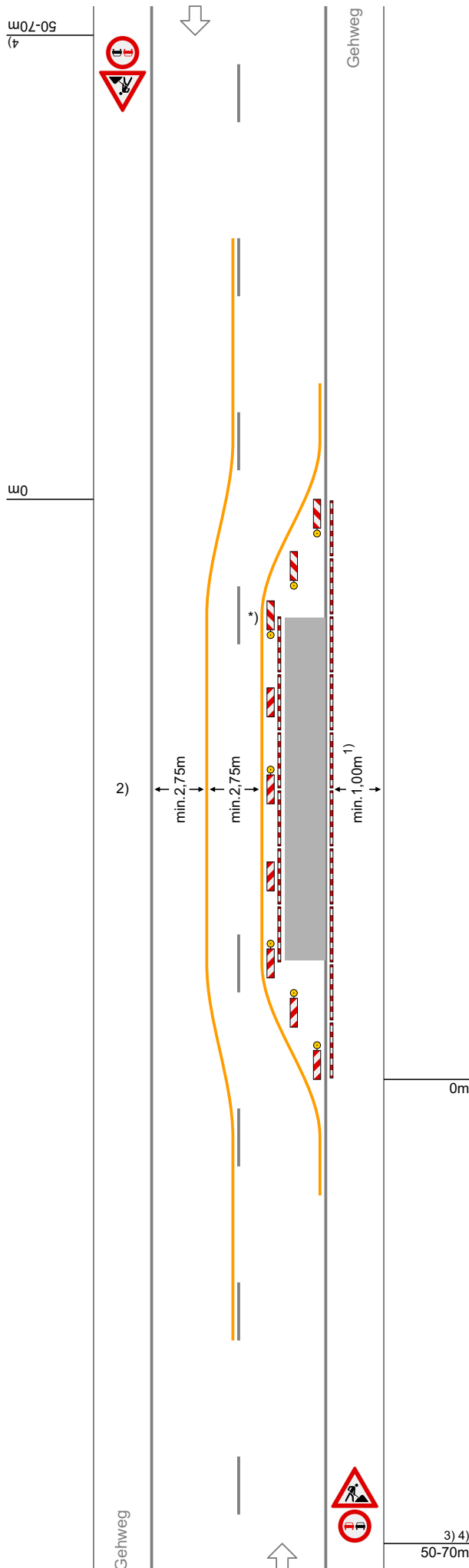
Querabsperzung durch einseitige
Leitbaken

Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m

Einseitige Warnleuchten auf
jeder Leitbake
(alternativ:
- Absperrschranke
[H=250 mm]
- Mindestens 3 Warnleuchten
- Z 121 bei 30-50 m)

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschranken
[H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder
mit Rundumlicht, Abstand
max. 10 m

- 1) andere Breiten s. Teil B,
Abschn. 2.4.1
- 2) Ggf. können die Behelfsfahr-
streifen auch über Parkstreifen
o. ä. geführt werden
- 3) Bei geringer Verkehrsstärke bei
30-50 m
- 4) Anordnung im Einzelfall prüfen
(s. Teil A, Abschn. 2.3 zu
Zeichen 276)



Regelplan B I / 5

2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und geringer Verkehrsstärke
Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken
Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

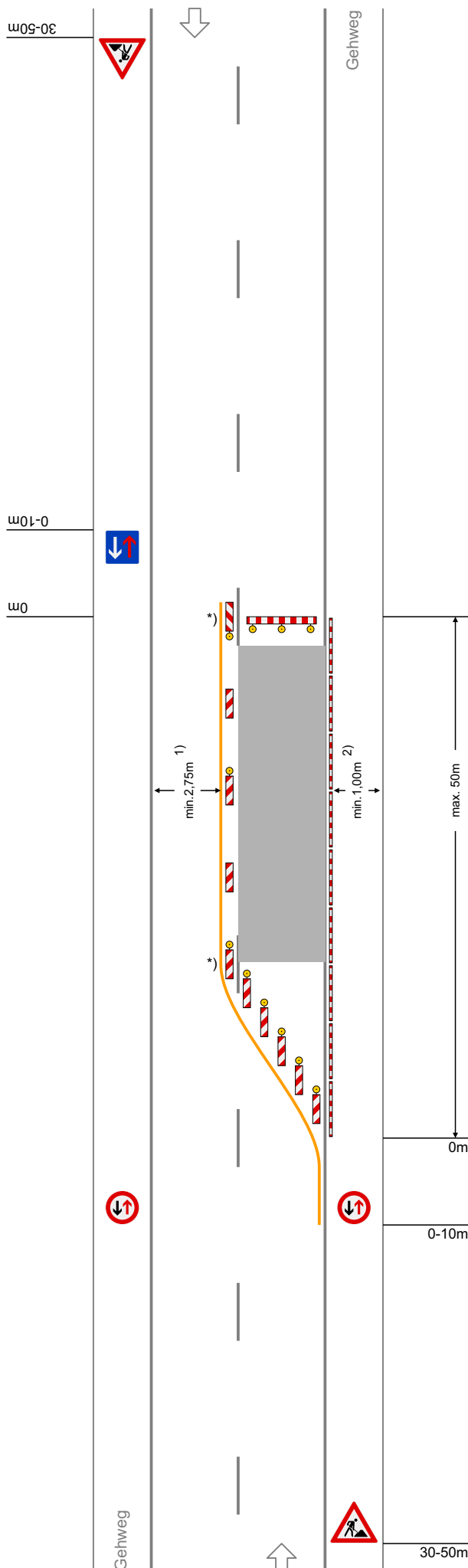
*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

Querabspernung durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1



Regelplan B I / 7

2-streifige Fahrbahn mit Arbeitsstelle in Fahrbahnmitte

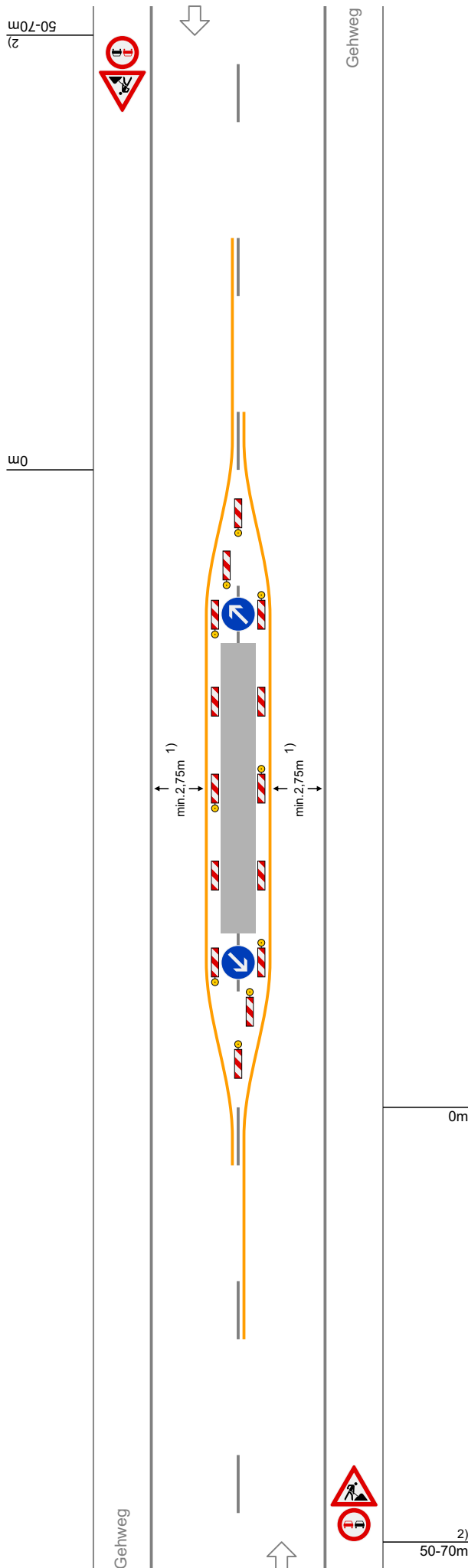
Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabsperungen durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabsperungen durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake
 Ggf. Absperrschranke [H=100 mm] zusätzlich

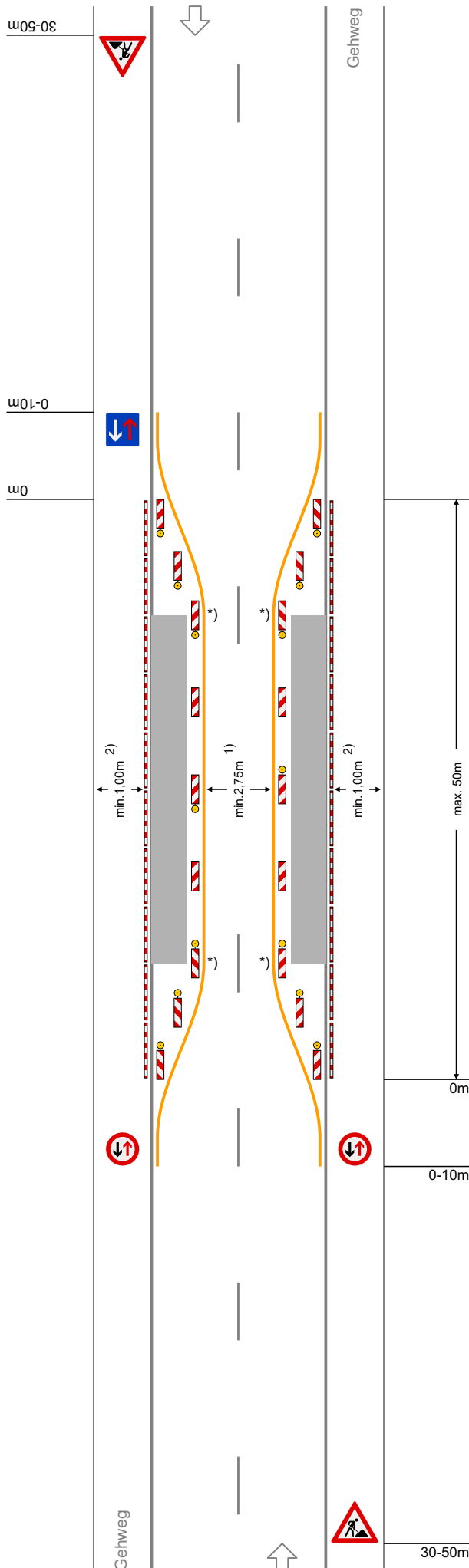
1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) Bei geringer Verkehrsstärke bei 30-50 m



Regelplan B I / 8

2-streifige Fahrbahn mit beidseitiger Einengung mit geringer Verkehrsstärke
Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen



Querabsperungen durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake
Alternativ am Ende der Arbeitsstelle:
Absperrschranken [H=250 mm]

*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

Längsabsperungen durch doppel-seitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

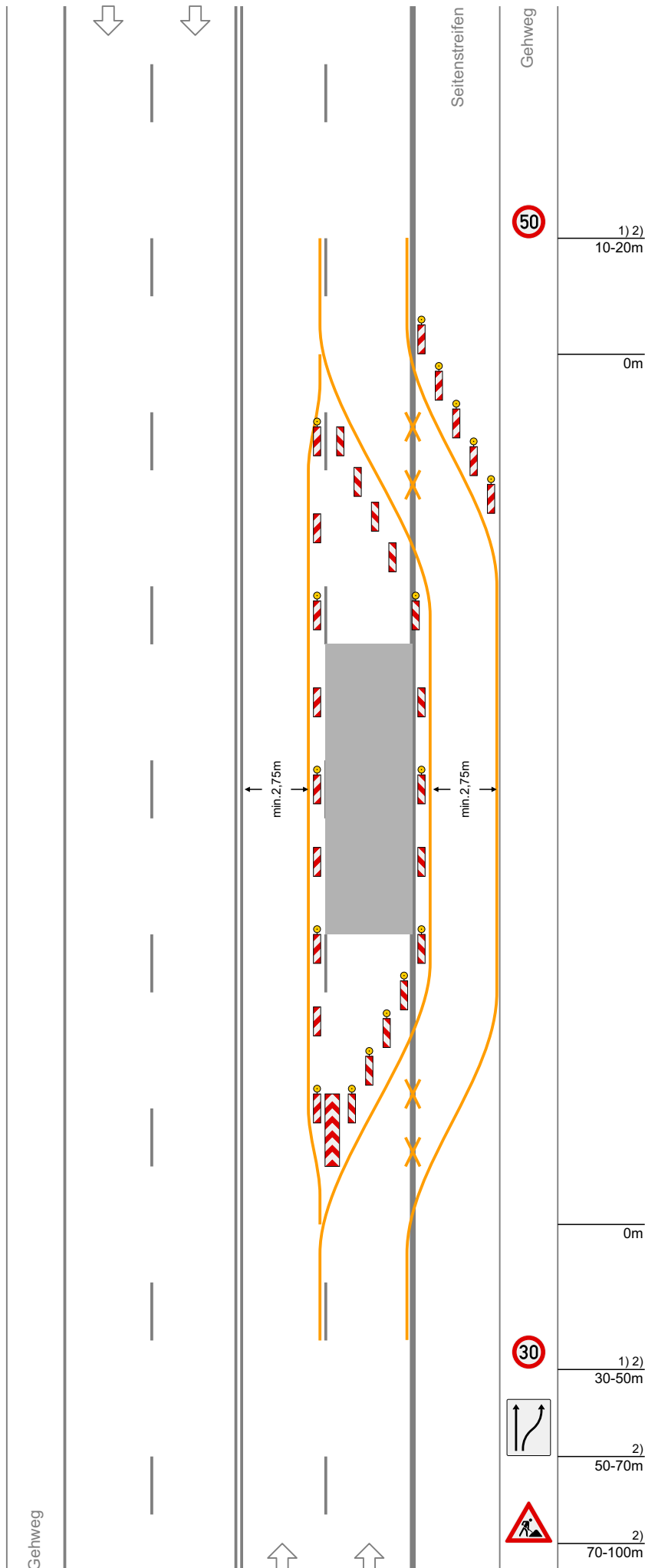
Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

Regelplan B I / 9

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung Führung über Seitenstreifen



Ungültige Fahrstreifenbegrenzungen mit gelber Markierungsfolie durchkreuzen

Querabspernungen durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Für die 1-streifige Richtung einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake rechts

Am Ende der Arbeitsstelle alternativ Absperreschranke [H=250 mm]

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung aus gelber Markierung oder baulichen Leitelementen

Querabspernungen durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

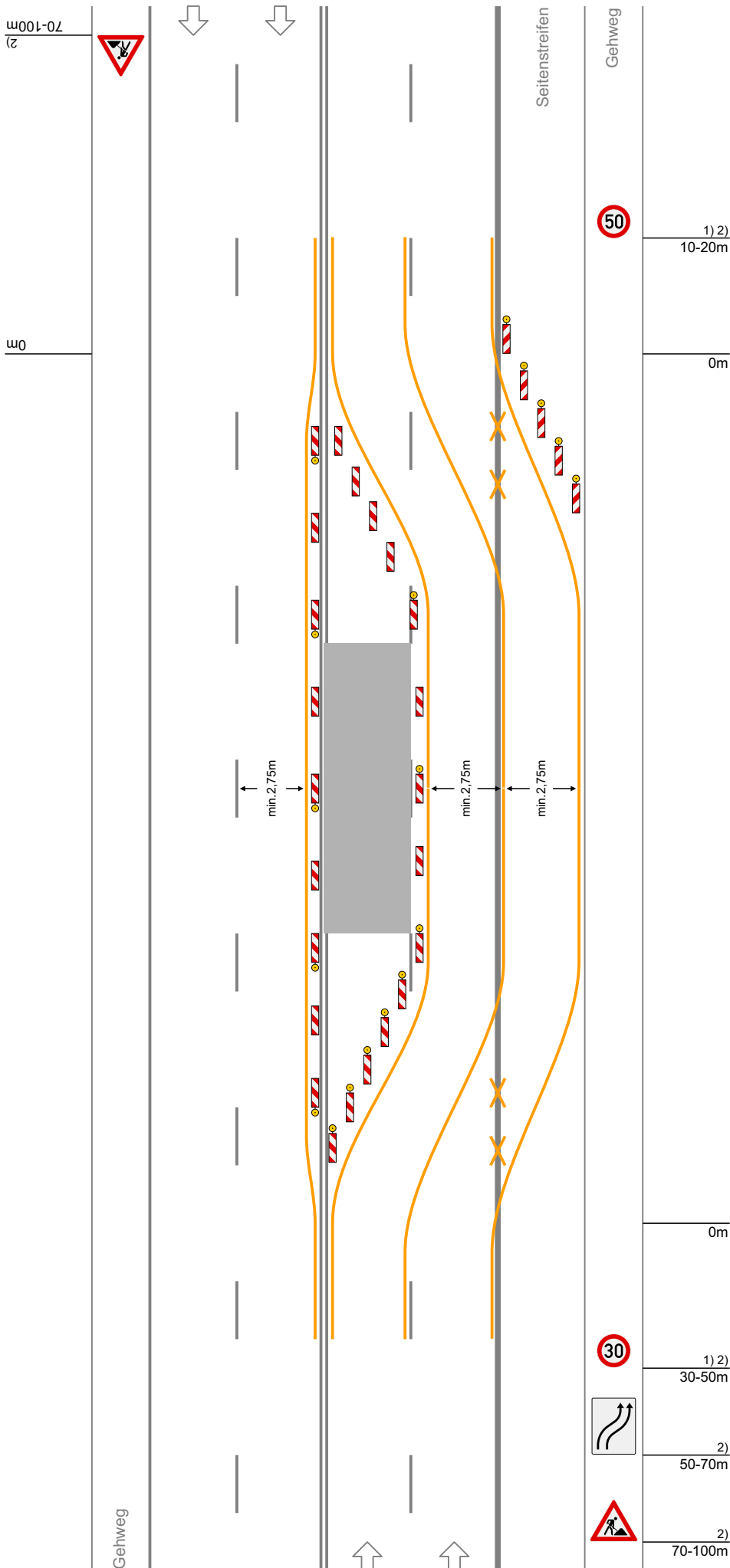
Am Beginn der Trennung Warnbake ggf. mit Warnleuchten

1) Geschwindigkeitsbeschränkung kann ggf. entfallen

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der VZ

Regelplan B I / 10

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung Führung über Seitenstreifen



Querabsperungen durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake rechts

Am Ende der Arbeitsstelle alternativ Absperrschranke [H=250 mm]

Ungültige Fahrstreifenbegrenzungen mit gelber Markierungsfolie durchkreuzen

Längsabsperung durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung aus gelber Markierung oder baulichen Leitelementen

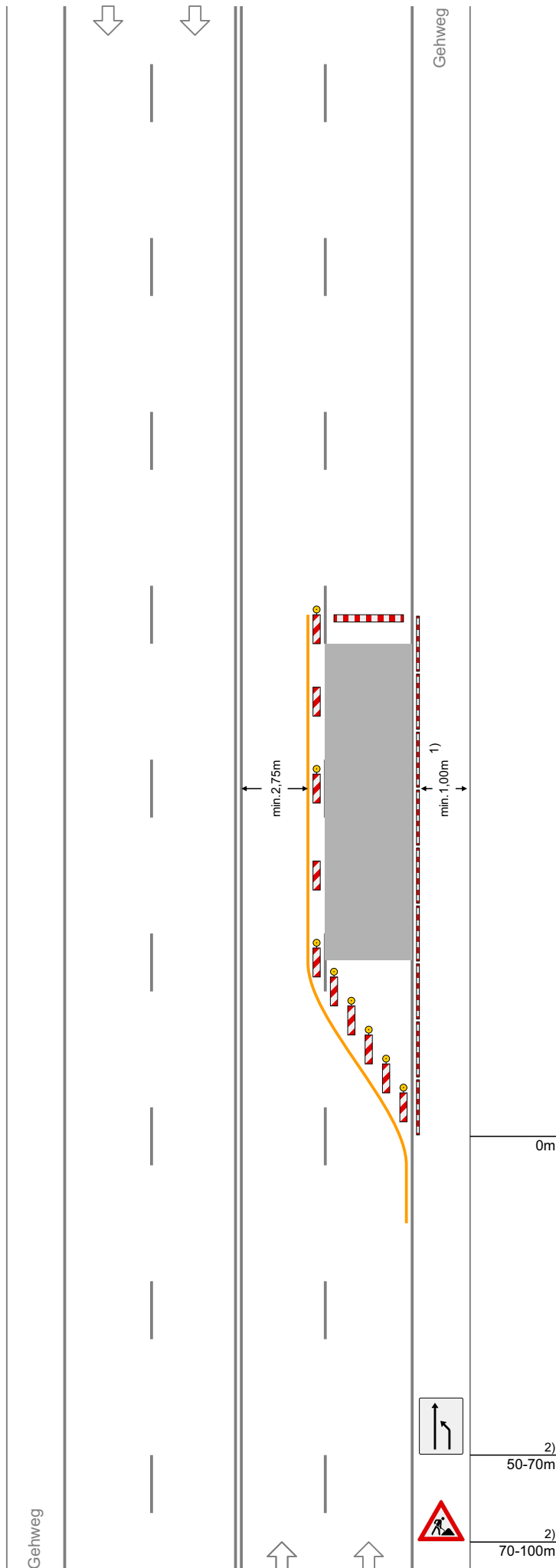
Querabsperungen durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Am Beginn der Trennung evt. Warnbake ggf. mit Warnleuchten

- 1) Geschwindigkeitsbeschränkung kann ggf. entfallen
- 2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen und Verzicht auf Leitbaken auf der Gegenfahrbahn

Regelplan B I / 11

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung



Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabspernungen durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Regelplan B I / 12

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3-streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2-streifigen Richtung

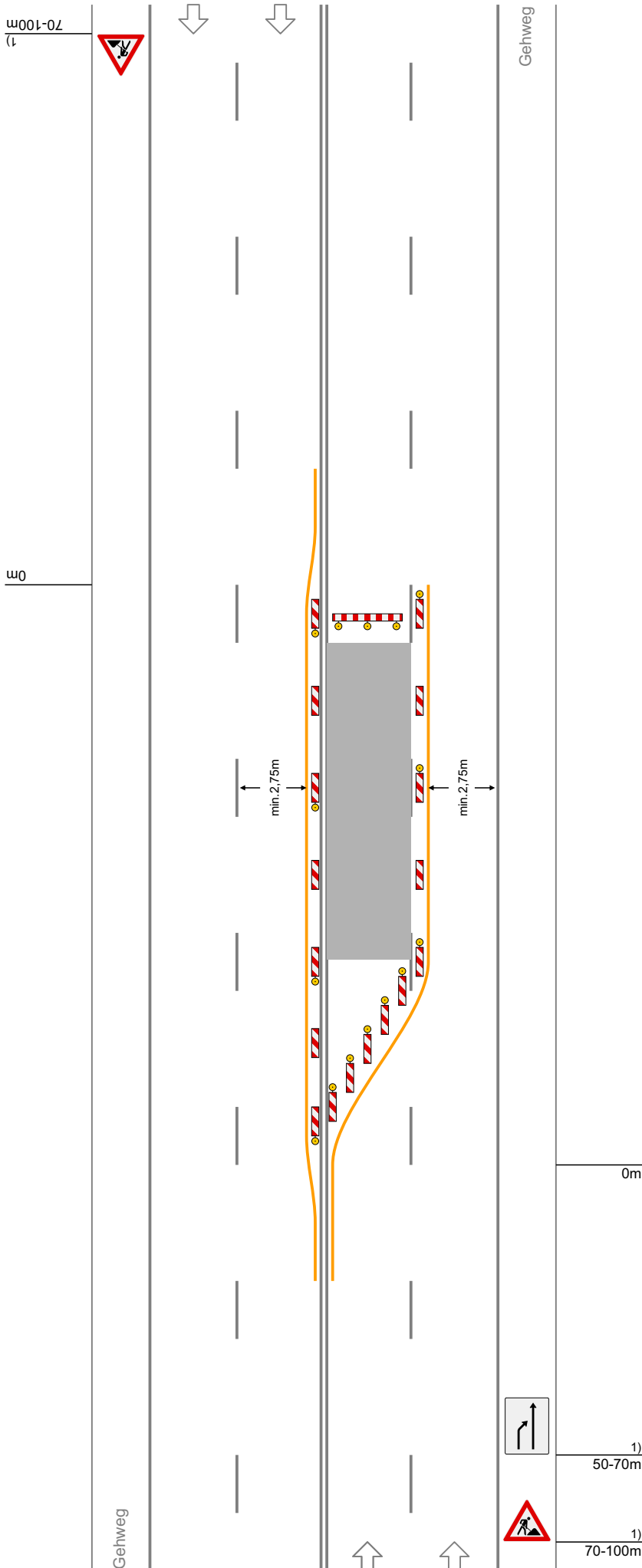
Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken
Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

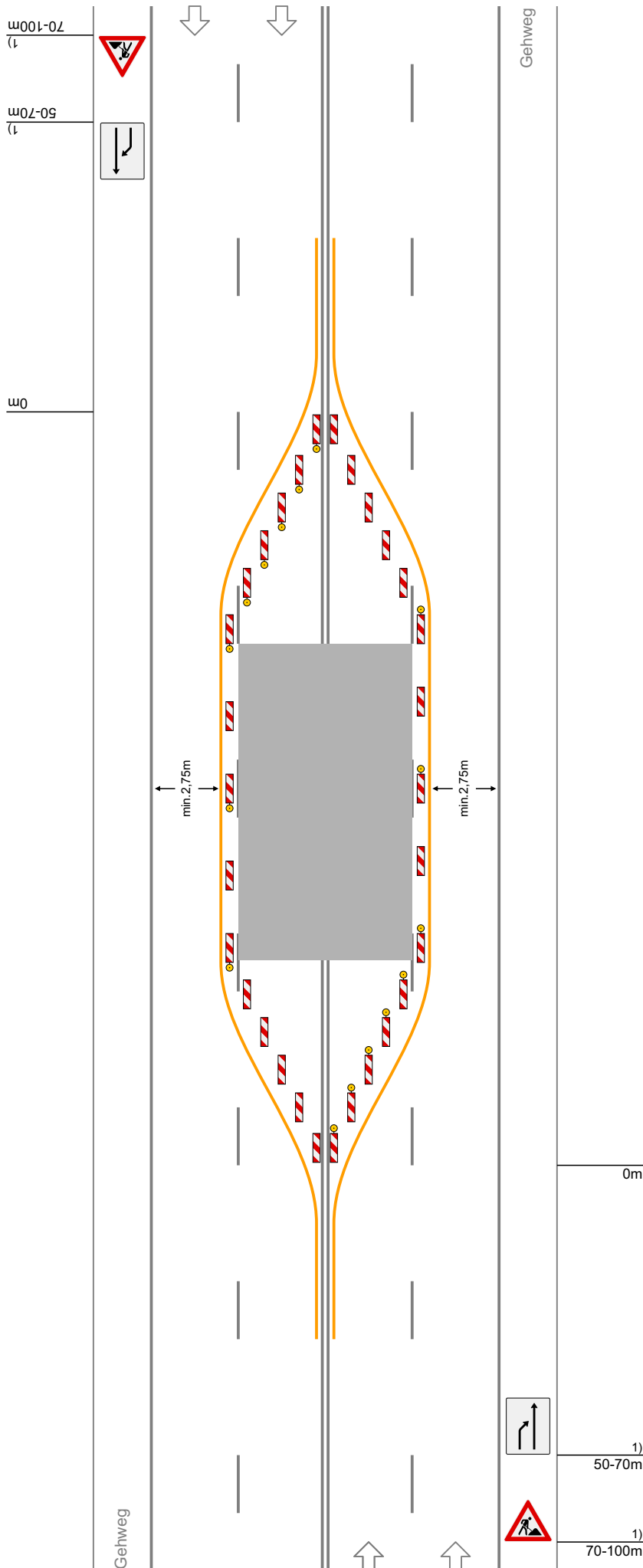
Querabspernungen durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6 -1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

1) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen und Verzicht auf Leitbaken auf der Gegenfahrbahn



Regelplan B I / 13

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung der beiden linken Fahrstreifen



Querabsperungen am Ende der Arbeitsstelle durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m

Am Ende der Arbeitsstelle alternativ Absperrschranke [H=250 mm]

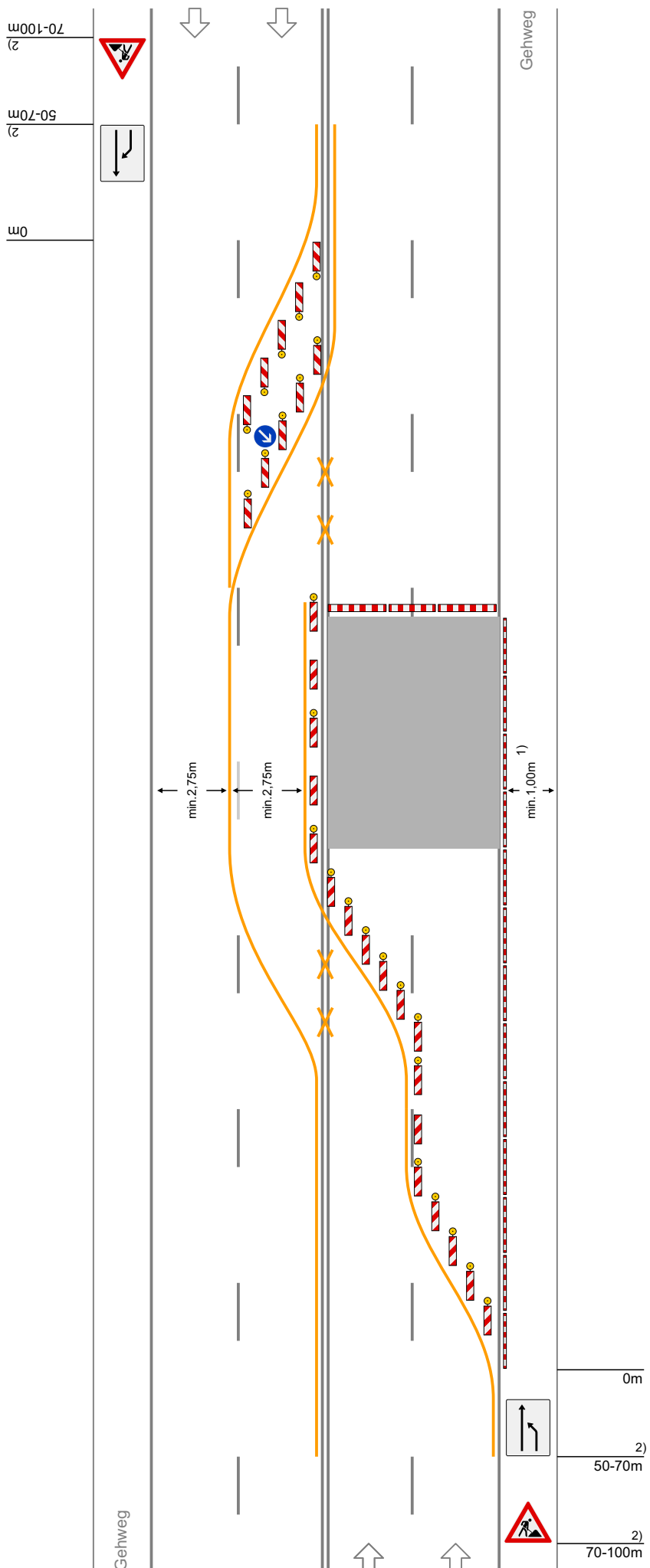
Längsabsperung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabsperungen am Beginn der Arbeitsstelle durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

1) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Regelplan B I / 14

4-streifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung



Querabspernung

- zwischen den entgegengesetzten Fahrströmen durch einseitige Leitbaken (Abstände s. unten)
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake
- auf der Seite der Arbeitsstelle durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken

- Abstand max. 10 m
- Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente

Ungültige Fahrstreifenbegrenzungen mit gelber Markierung durchkreuzen

Querabspernung durch einseitige Leitbaken

- Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
- Einseitige Warnleuchten auf jeder Bake

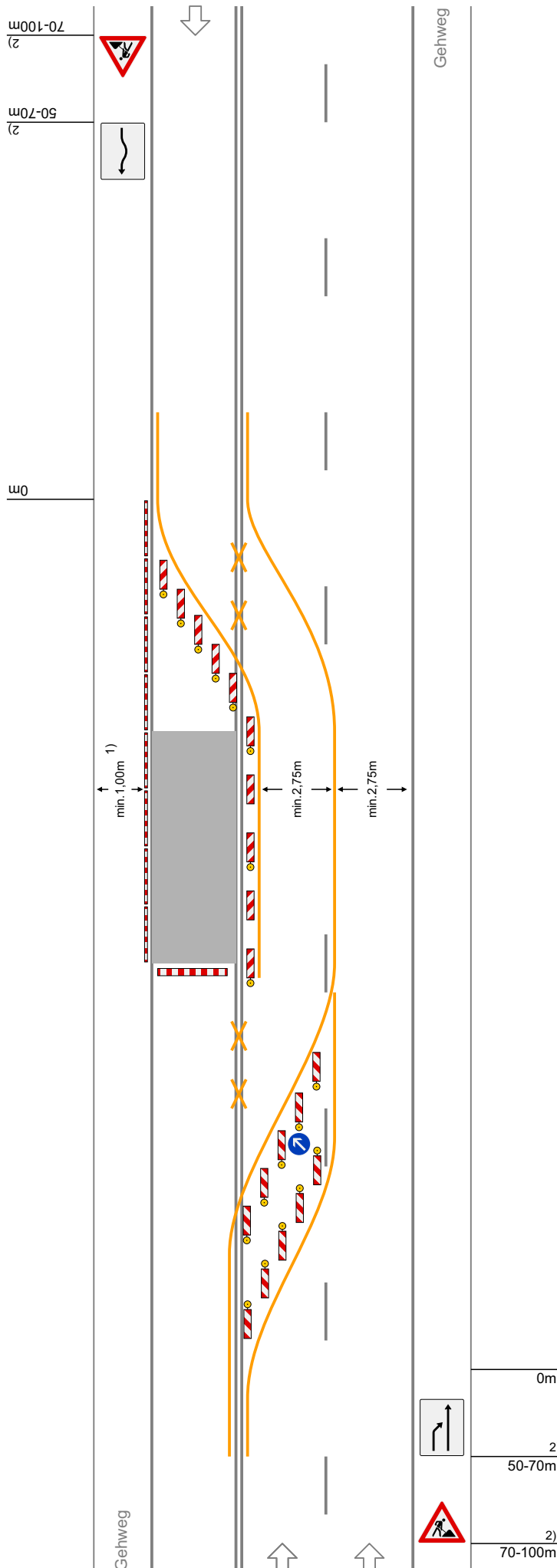
Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Regelplan B I / 15

3-streifige Fahrbahn mit Sperrung der 1-streifigen Richtung



Ungültige Fahrstreifenbegrenzung mit gelber Markierung durchkreuzen

Querabspernung durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente

Querabspernung

- auf der Seite der Arbeitsstelle durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken
- zwischen den entgegengesetzten Fahrströmen durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
 Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

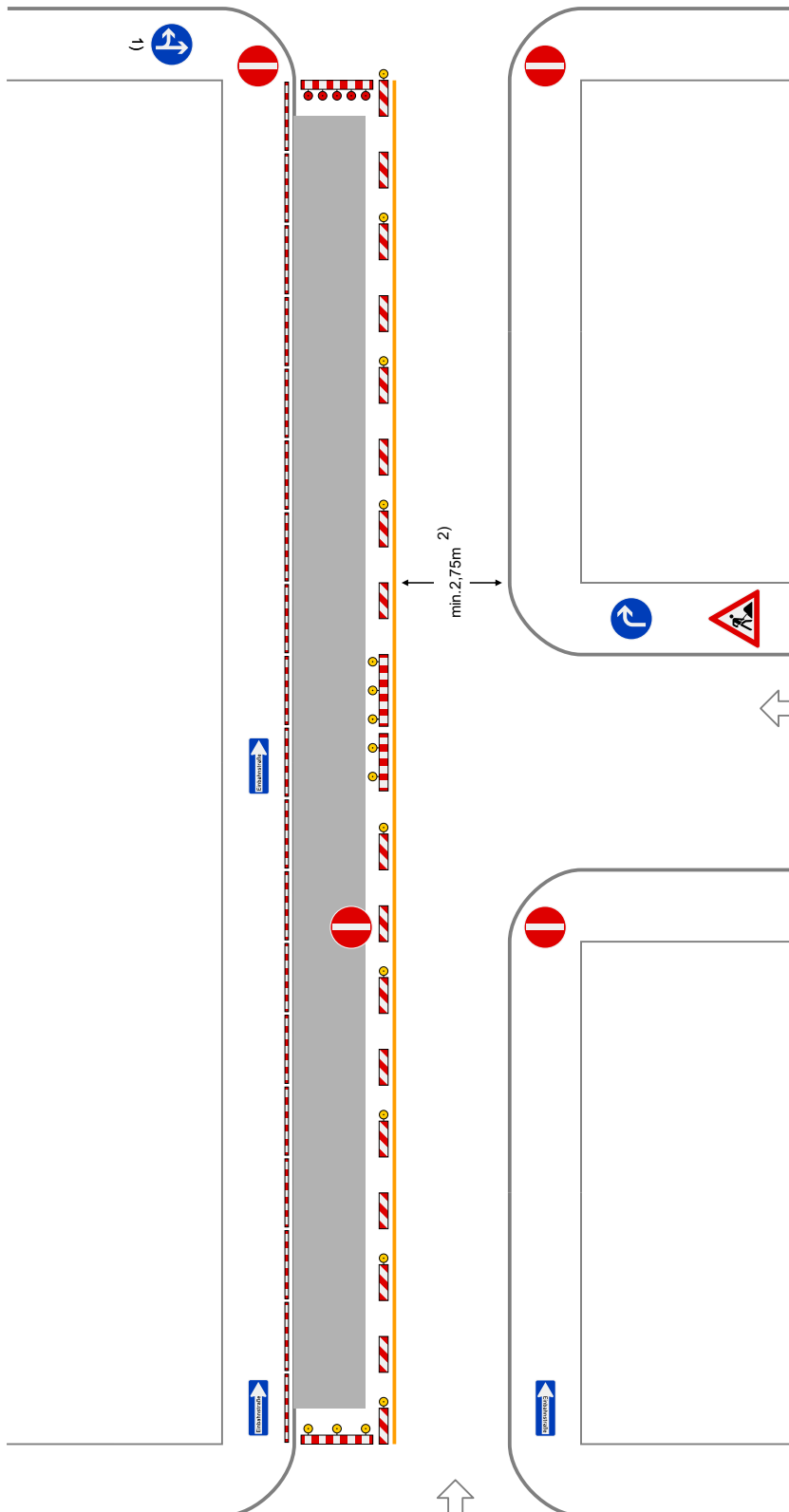
2) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

Regelplan B I /16

2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung
Einbahnstraßenregelung



Ggf. Einrichtung einer Umleitung



Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm]
Mindestens 5 einseitige rote Warnleuchten über der Schranke auf der Seite der gesperrten Richtung

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm] und einseitige Leitbake
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten

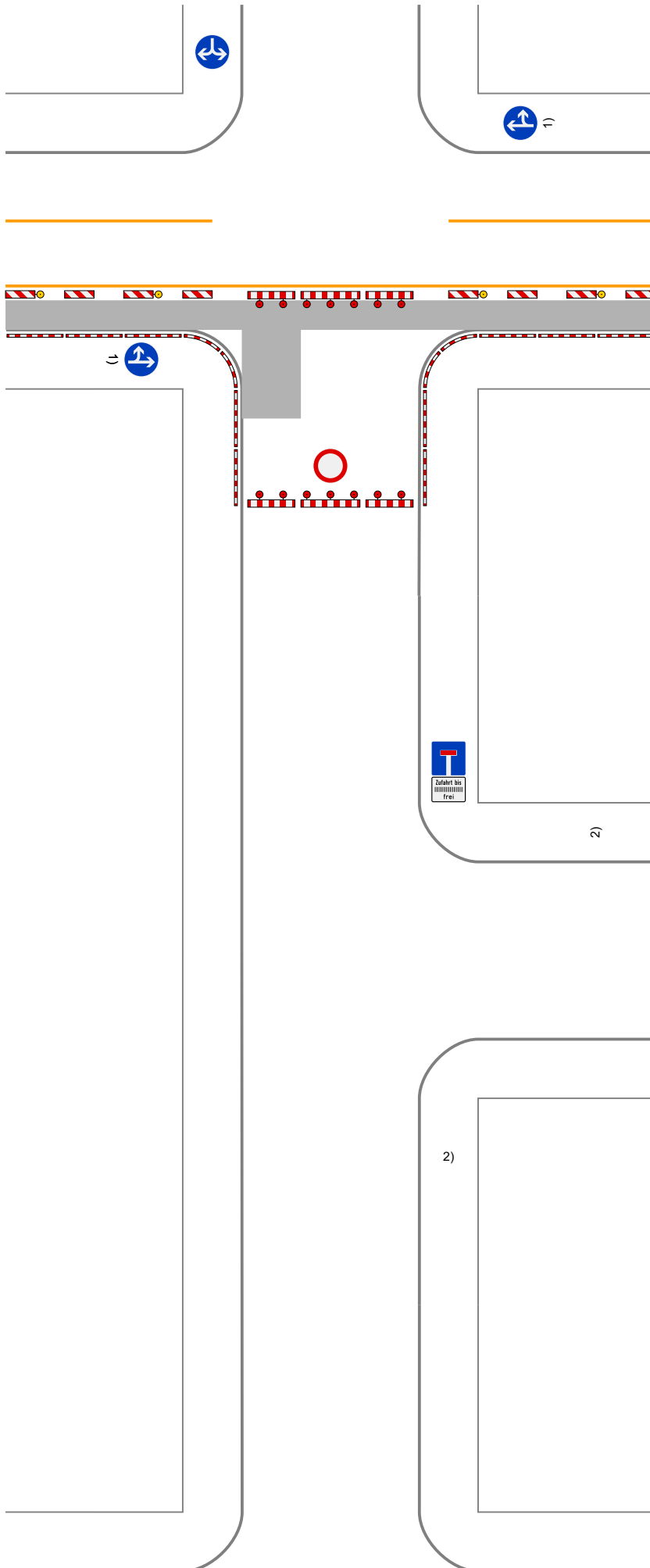
Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tasteleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Ziffer VA VwV-StVO zu den Zeichen 209 bis 214 ist zu beachten

2) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

Regelplan B I / 17

Sperrung einer Straße



Ggf. Einrichtung einer Umleitung

Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabsperzungen im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschranken [H=250 mm]
Mindestens 5 rote Warnleuchten (Vollsperrungen)

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Ziffer VA VwV-StVO zu den Zeichen 209 bis 214 ist zu beachten

2) Ggf. Vorankündigung und/oder Umleitung an geeigneter Stelle

Regelplan B II / 1

Arbeitsstellen auf Geh- und/oder Radwegen

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Längsabsperzung durch Absperreschranken [H=250 mm] zur Fahrbahnseite

Querabsperzung durch Absperreschranke [H=100 mm] ggf. Tastleisten zum Gehweg

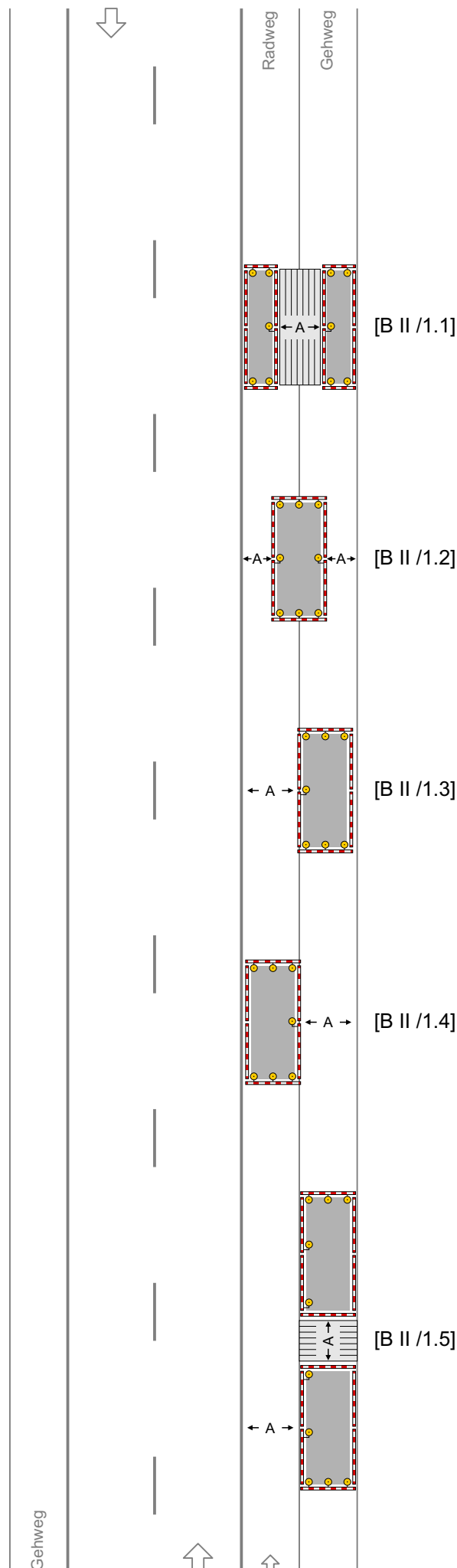
Längsabsperzung durch Absperreschranke [H=100 mm] ggf. Tastleisten zum Gehweg

Warnleuchten

- bei Querabsperzungen ein- oder doppelseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabsperzungen doppelseitig oder mit Rundstrahler Abstand längs max. 10m

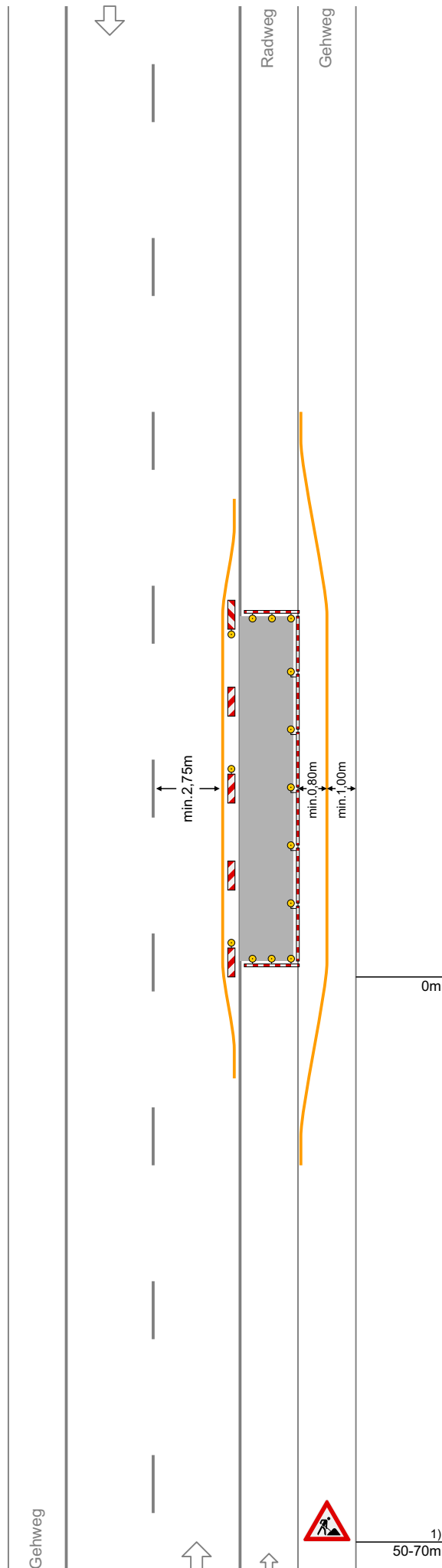
Maß A

- bei Gehwegen min. 1,0 m
- bei Radwegen min. 0,8 m
- bei gemeinsamen Geh- und Radwegen min. 1,6 m



Regelplan B II / 2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges
(bei Sperrung des Gehweges analog)
geringe Einengung der Fahrbahn
(bei Richtungsfahrbahn analog)



Quer- und Längsabsperzung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Wegbegrenzungen in gelber Markierung

Warnleuchten

- bei Querabsperzung einseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabsperzung doppelseitig oder mit Rundstrahler Abstand max. 10 m

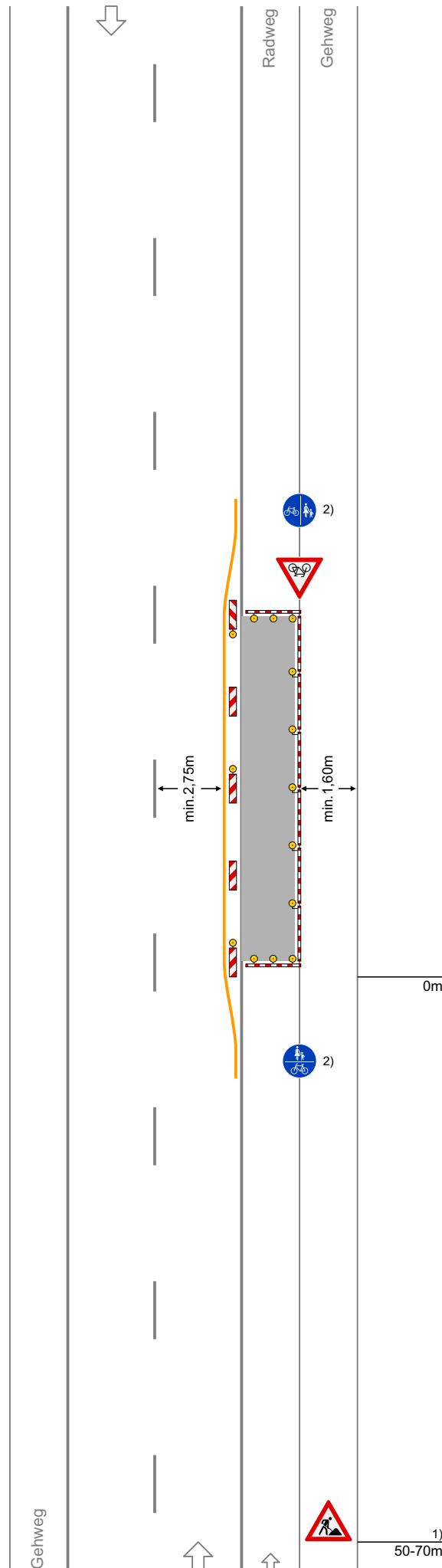
Absperrung zur Fahrbahn

Längsabsperzung durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

- 1) - bei geringer Verkehrsstärke: 30-50 m
- bei Richtungsfahrbahn: 70-100 m

Regelplan B II / 3

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges
(bei Sperrung des Gehweges analog)
geringe Einengung der Fahrbahn
(bei Richtungsfahrbahn analog)



Quer- und Längsabspernung durch
Abspernschranken [Höhe 100 mm]
und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Warnleuchten

- bei Querabspernung einseitig
Abstand max. 1 m
- bei Längsabspernung doppel-
seitig oder mit Rundstrahler
Abstand max. 10 m

Abspernung zur Fahrbahn

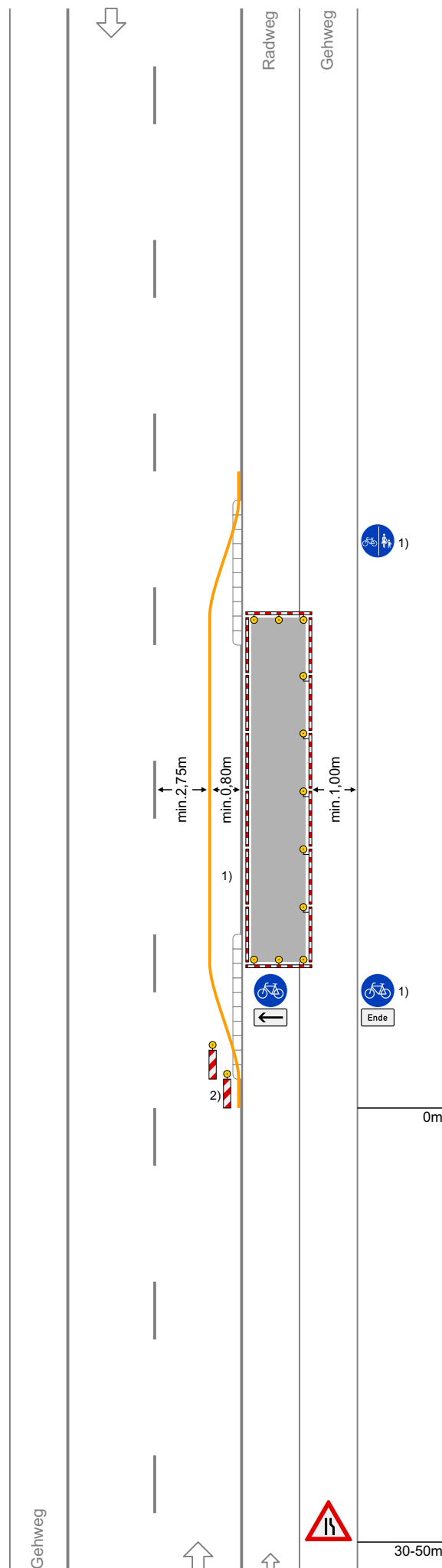
Längsabspernung zum durch
doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf
jeder 2. Leitbake

- 1) - bei geringer Verkehrsstärke:
30-50 m
- auf Richtungsfahrbahn:
70-100 m

- 2) Bei Seitenstreifen statt Rad-
weg, ohne Zeichen 240 und
241

Regelplan B II / 4

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges und Einengung des Gehweges
Notweg auf der Fahrbahn
(bei Richtungsfahrbahn analog)



Einleitung in Höhe von Kreuzungen und Einmündungen

Borde zur Fahrbahn anrampen

Quer- und Längsabspernung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

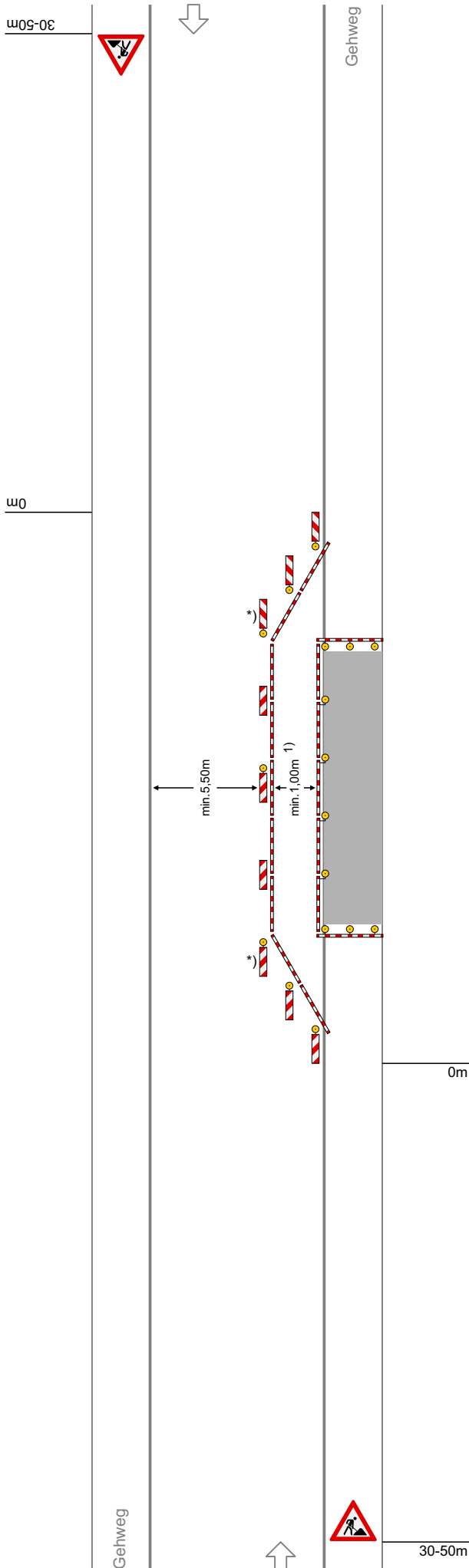
Fahrsteifenbegrenzung aus gelber Markierung

Warnleuchten

- bei Querabspernung einseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabspernung doppel-seitig oder mit Rundstrahler Abstand max. 10 m

1) Kann aus Platzgründen kein Notweg markiert werden, wird Zeichen 237 mit Zusatzzeichen sowie Zeichen 241 aufgestellt

2) Leitbaken zusätzlich bei Einleitung außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen
Einseitige Warnleuchten



Regelplan B II / 5

Gehweg - Vollsperrung
 Notweg auf der Fahrbahn
 Straße mit geringer Verkehrsstärke
 oder in geschwindigkeitsreduzier-
 tem Bereich und mit geringer
 Einengung

Querabsperzung durch Absperr-
 schranken [Höhe 100 mm] und
 ggf. Tastleisten

Einseitige Warnleuchten in max. 1 m
 Abstand

Längsabsperzung durch Absperr-
 schranken [Höhe 100 mm] und
 ggf. Tastleisten

Doppelseitige Warnleuchten oder
 Rundstrahler in max. 10 m Ab-
 stand

Absperrung zur Fahrbahn

Querabsperzung durch einseitige
 Leitbaken

Abstand längs 1-2 m

quer 0,6-1m

Mindestens 3 doppel-seitige
 Warnleuchten

Längsabsperzung durch doppel-
 seitige Leitbaken

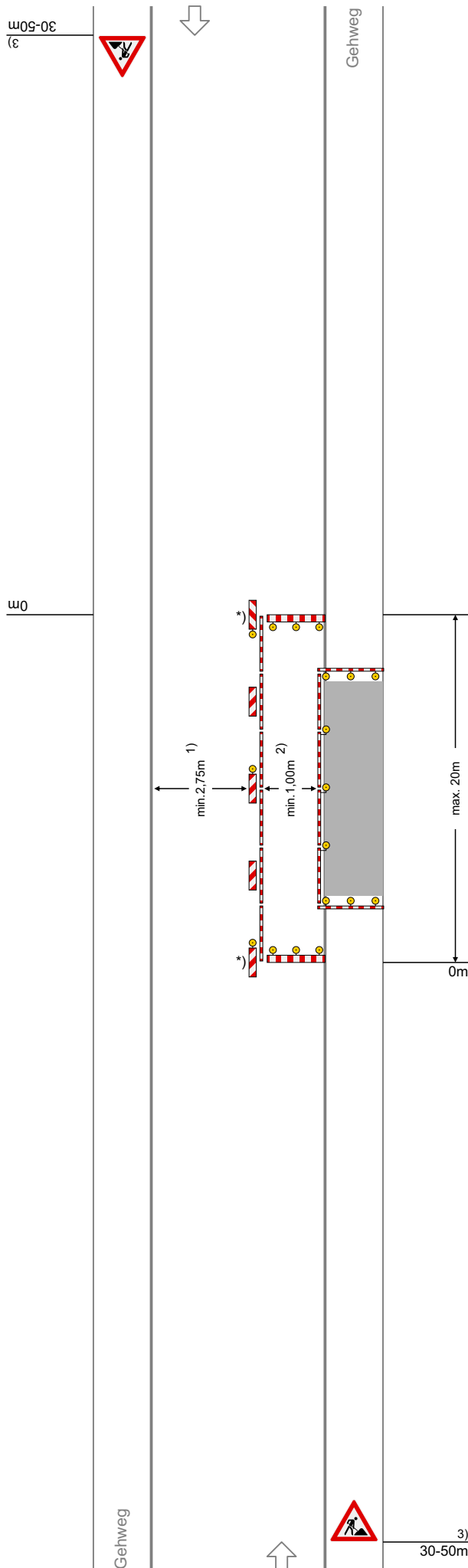
Abstand max. 10 m

Doppelseitige Warnleuchten auf
 jeder 2. Leitbake

Ggf. Absperrschranke [H=100 mm]

*) Doppelseitige Leitbaken und
 Warnleuchten

1) andere Breiten s. Teil B,
 Abschn. 2.4.1



Regelplan B II / 6

Gehweg-Vollsperrung
 Notweg auf der Fahrbahn
 (bei Notweg auf dem Seitenstreifen analog)
 Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

Querabspernung durch
 Absperrschranken [Höhe 100 mm]
 und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Einseitige Warnleuchten in
 max. 1 m Abstand

Längsabspernung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und
 ggf. Tastleisten zum Gehweg

Doppelseitige Warnleuchten oder
 Rundstrahler in max. 10 m Abstand

Absperrung zur Fahrbahn
 durch Absperrschranken
 [Höhe 250 mm]
 Min. 3 Warnleuchten und
 doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Doppelseitige Warnleuchten auf
 jeder 2. Leitbake

1) Kann in Ausnahmefällen
 unterschritten werden

2) andere Breiten s. Teil B,
 Abschn. 2.4.1

3) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereichs:
 - Z 121 bei 30-50 m
 - Z 123 bei 50-70 m

Regelplan B II / 7

Paralleler Geh- und Radweg
 Notweg über Fahrbahn
 Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen
 (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabsperzung durch
 Absperreschranken [Höhe 100 mm]
 und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Einseitige Warnleuchten in
 max. 1 m Abstand

Längsabsperzung durch Absperreschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

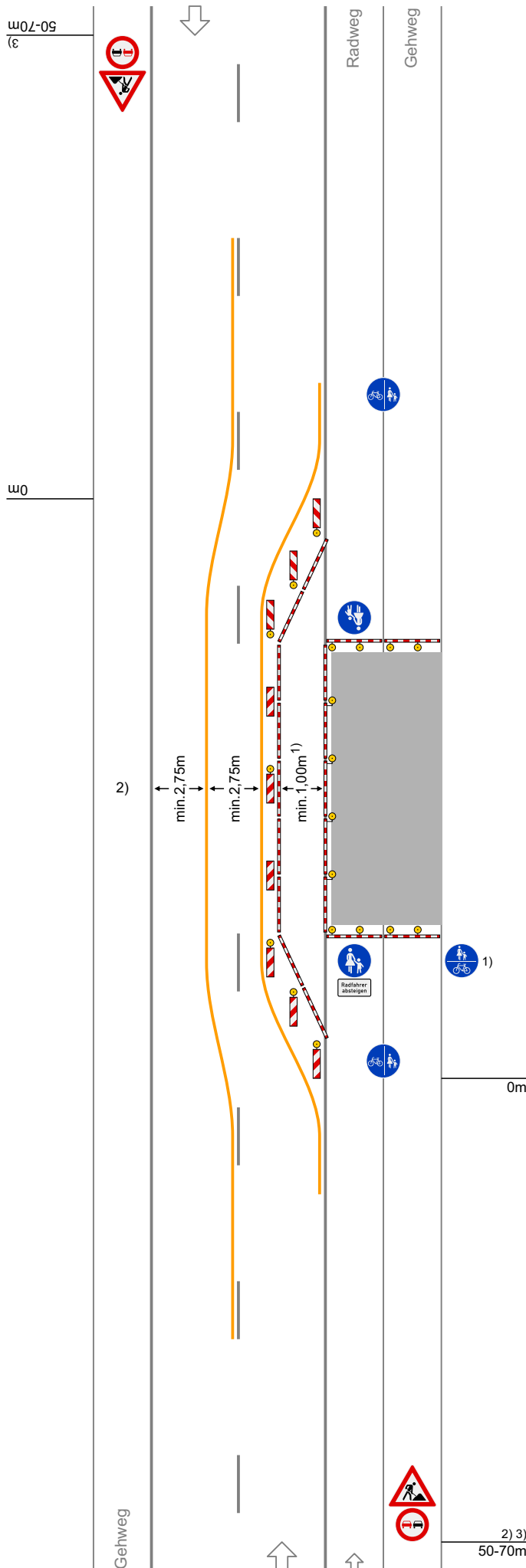
Doppelseitige Warnleuchten oder Rundstrahler in max. 10 m Abstand

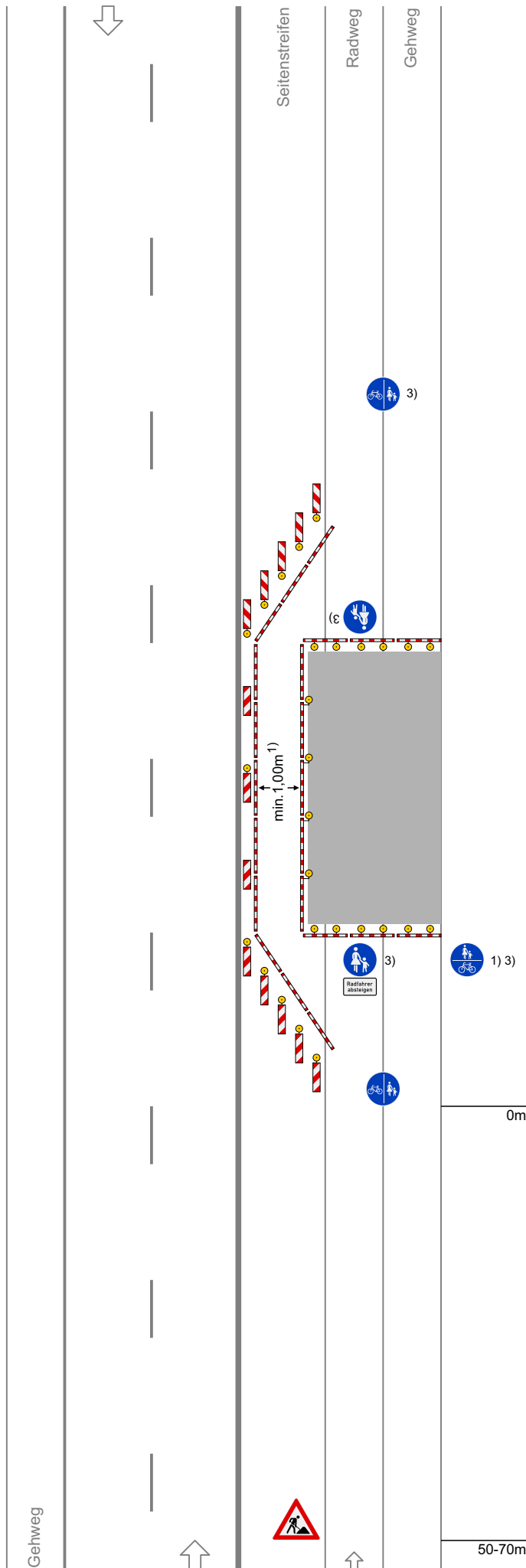
Absperzung zur Fahrbahn
 Querabsperzung durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Doppelseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Fahrfstreifenbegrenzung durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente

Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake
 Ggf. Absperreschranke [H=100 mm]

- 1) Bei min. 1,6 m kann gemeinsamer Geh- oder Radweg angeordnet werden; ggf. Anrampungen vorsehen (Beschilderungsvariante)
- 2) - bei geringer Verkehrsstärke: 30-50 m
 - bei Richtungsfahrbahn: 70-100 m
- 3) Anordnung im Einzelfall prüfen (s. Teil A, Abschn. 2.3 zu Zeichen 276)





Regelplan B II / 9

Paralleler Geh- und Radweg
 Notweg über Seitenstreifen
 Ohne Einengung der Fahrbahn

Querabspernung durch
 Absperrschranken [Höhe 100 mm]
 und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Einseitige Warnleuchten in
 max. 1 m Abstand

Längsabspernung durch Absperr-
 schranken [Höhe 100 mm] und
 ggf. Tastleisten zum Gehweg

Doppelseitige Warnleuchten oder
 Rundstrahler in max. 10 m Ab-
 stand

Absperrung zur Fahrbahn
 durch Absperrschranken
 [Höhe 100 mm] und Tastleisten
 hinter doppelseitigen Leitbaken

Doppelseitige Warnleuchten
 - über jeder Leitbake der Quer-
 abspernung
 - über jeder 2. Leitbake der
 Längsabspernung

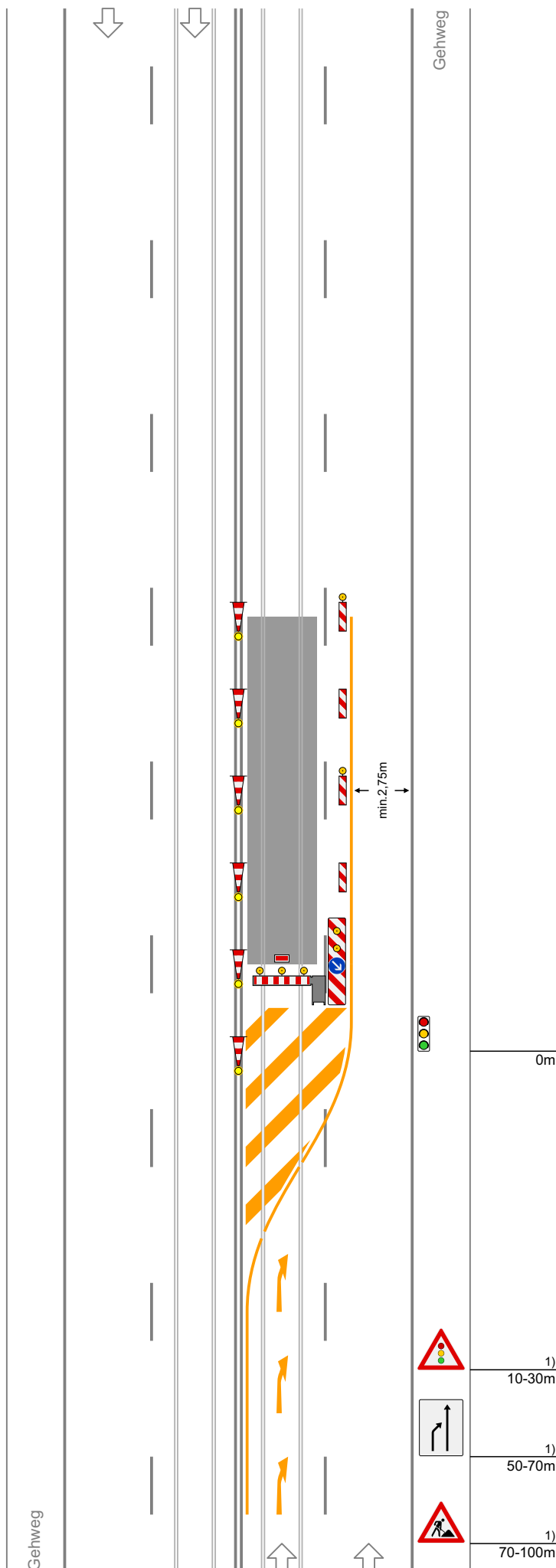
1) Bei min 1,6 m kann gemeinsa-
 mer Geh- und Radweg ange-
 ordnet werden (Beschilderungs-
 alternativen)

2) - bei geringer Verkehrsstärke:
 30-50 m
 - bei Richtungsfahrbahn:
 70-100 m

3) Ohne Radweg: ohne Zeichen
 239 bis 241

Regelplan B III / 1

4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn
 Sperrung des Schienenbahnbereiches nur einer Fahrtrichtung



Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Lichtzeichenanlage zur Sicherung des Personals

Querabsperzung durch Straßenbahnschranke und Warnbake
 Mindestens 3 gelbe Warnleuchten über der Schranke und straßenbahntechnisches Signal Sh 1 [Zwangshalt]

Fahrstreifenbegrenzungen aus gelber Markierung und/oder baulichen Leitelementen
 Sperrflächen aus gelber Markierung

1) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen und Verzicht auf Leitkegel

Regelplan B III / 2

4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn
Sperrung des Schienenbahnbereiches insgesamt

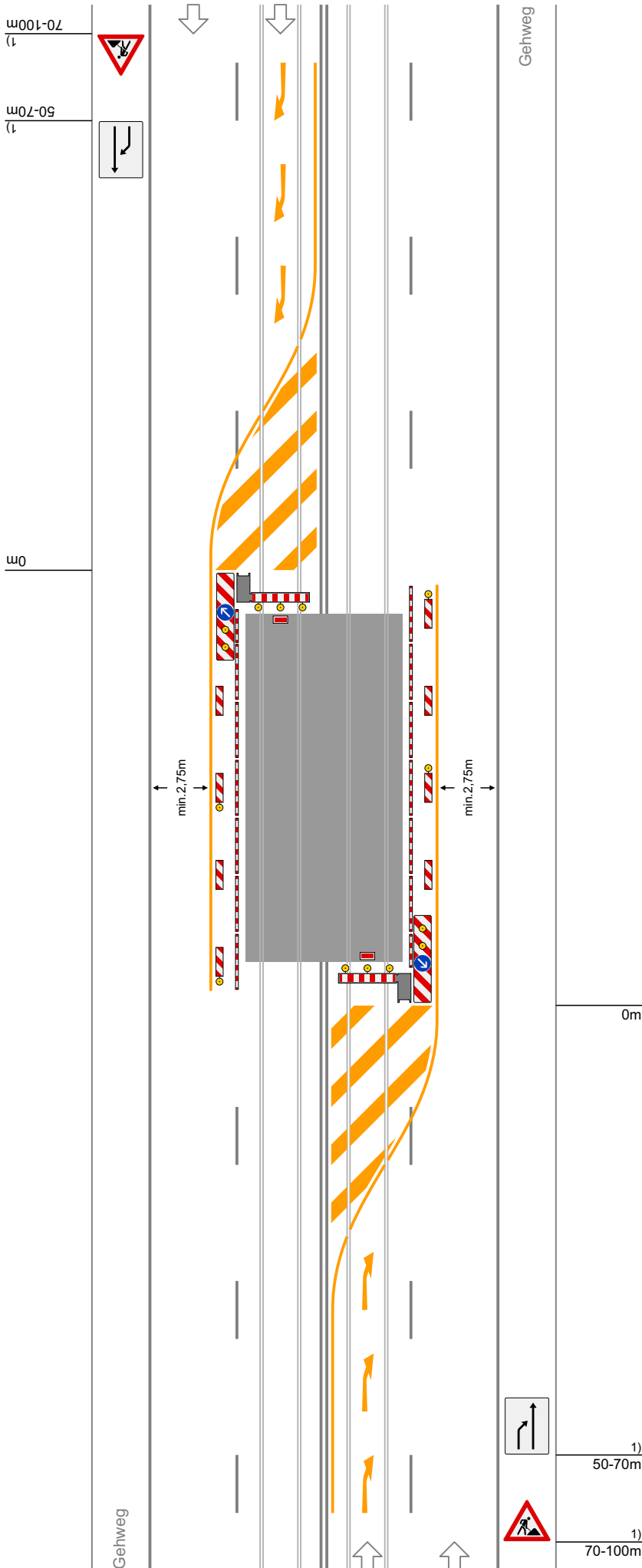
Sperrflächen und Pfeile
(Länge 5 m) aus gelber
Markierung

Fahrstreifenbegrenzungen aus
gelber Markierung und/oder baulichen
Leitelementen

Längsabsperzung durch einseitige
Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
2. und der letzten Leitbake
und ggf. Absperrschranken [Höhe
100 mm] zur Schienenseite

Querabsperzung durch Straßenbahnschranke und Warnbake
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten
über der Schranke und
straßenbahntechnisches Signal
Sh 1 [Zwangshalt]

1) Bei Mittelstreifen beidseitige
Aufstellung der Verkehrszeichen



Regelplan B III / 3

4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn
Sperrung des Schienenbahnbereiches auf eigenem Gleiskörper und des rechten Fahrstreifens

Bei anderen Situationen im Fahrbahnbereich analog Regelplänen B I

Querabspernung durch Absperrschranken [Höhe 250 mm] oder einseitige Leitbaken

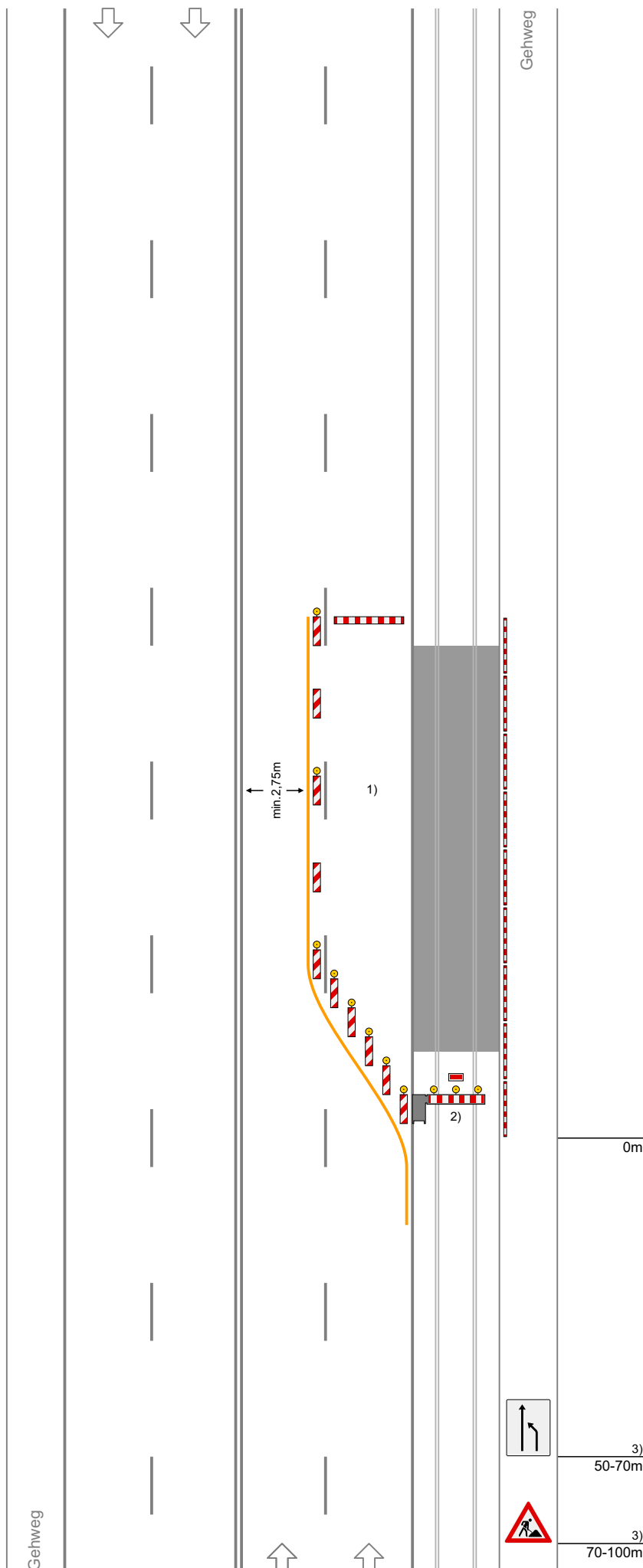
Längsabspernung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabspernung im Fahrbahnbereich durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Querabspernung im Schienenbahnbereich durch Straßenschiensperre
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten über der Schranke und straßenbahntechnisches Signal Sh 1 [Zwangshalt]

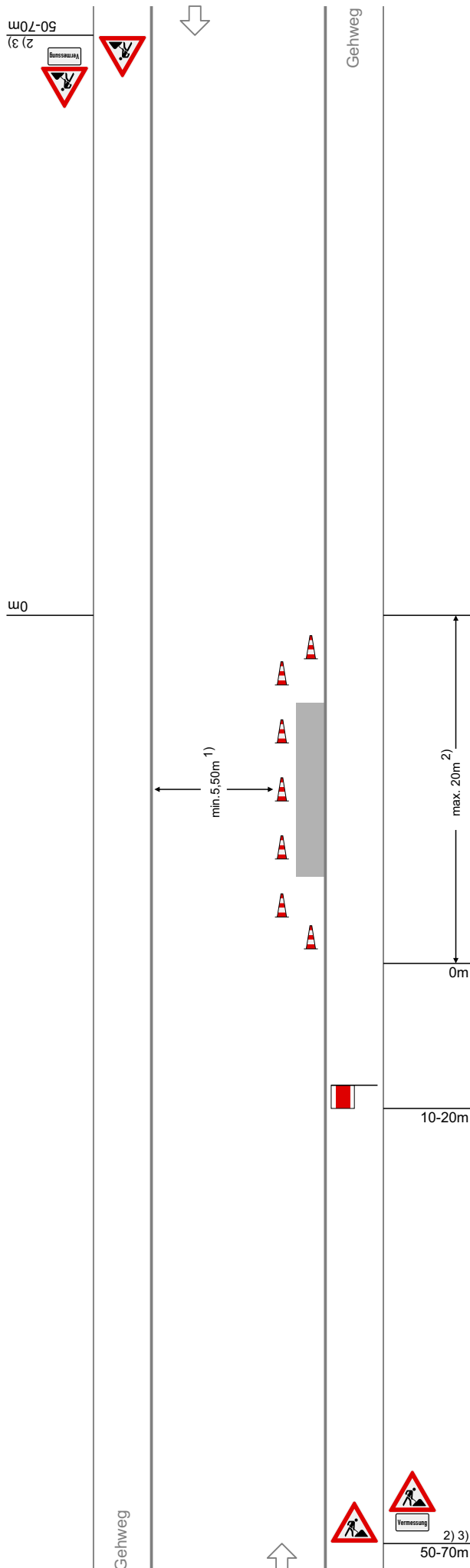
Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

- 1) Sicherungsbereich für Personal ersatzweise auch im rechten Seitenbereich
- 2) Wenn Schienenbahn auf eigenem Gleiskörper Abstimmung mit Bahnbetreiber (evt. Verzicht)
- 3) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen



Regelplan B IV / 1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit Einengung eines Fahrstreifens



Absperrung durch Leitkegel
[Höhe min. 0,5 m]

In der Längsabspernung
Abstand max. 5 m
In der Querabspernung
Abstand längs 1-2 m
quer 1,0 m

ggf. zusätzlich Warnposten

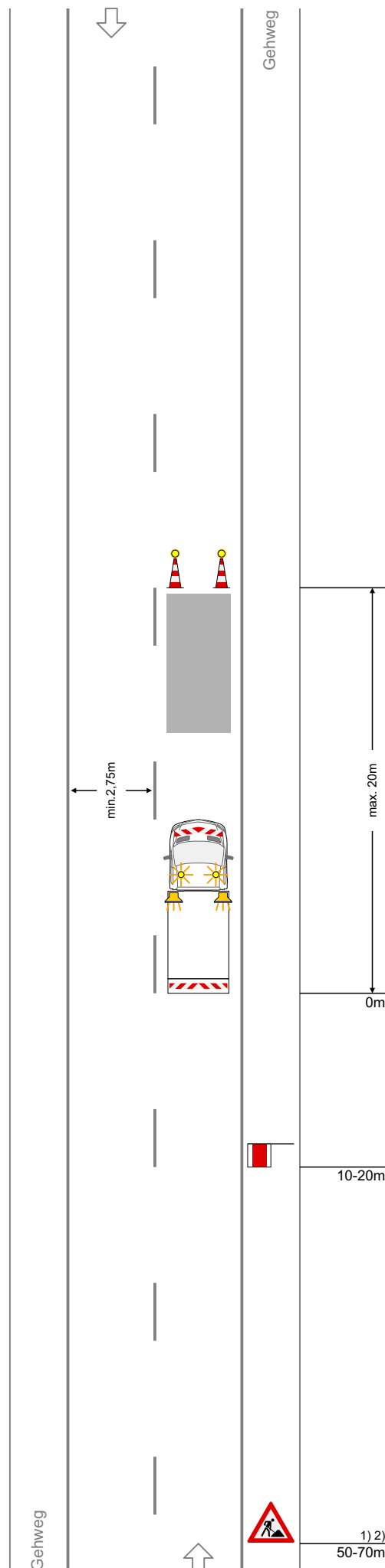
1) Kann bei geringer Verkehrs-
stärke unterschritten werden
(s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) Bei Vermessungsarbeiten auch
mehrere gleichartige Sper-
rungen hintereinander auf
maximal 100 m

3) bei geschwindigkeits-
reduziertem Bereich 30-50 m

Regelplan B IV / 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit Sicherungsfahrzeug



Leitkegel [Höhe 750 m] mit Blitz-
leuchten

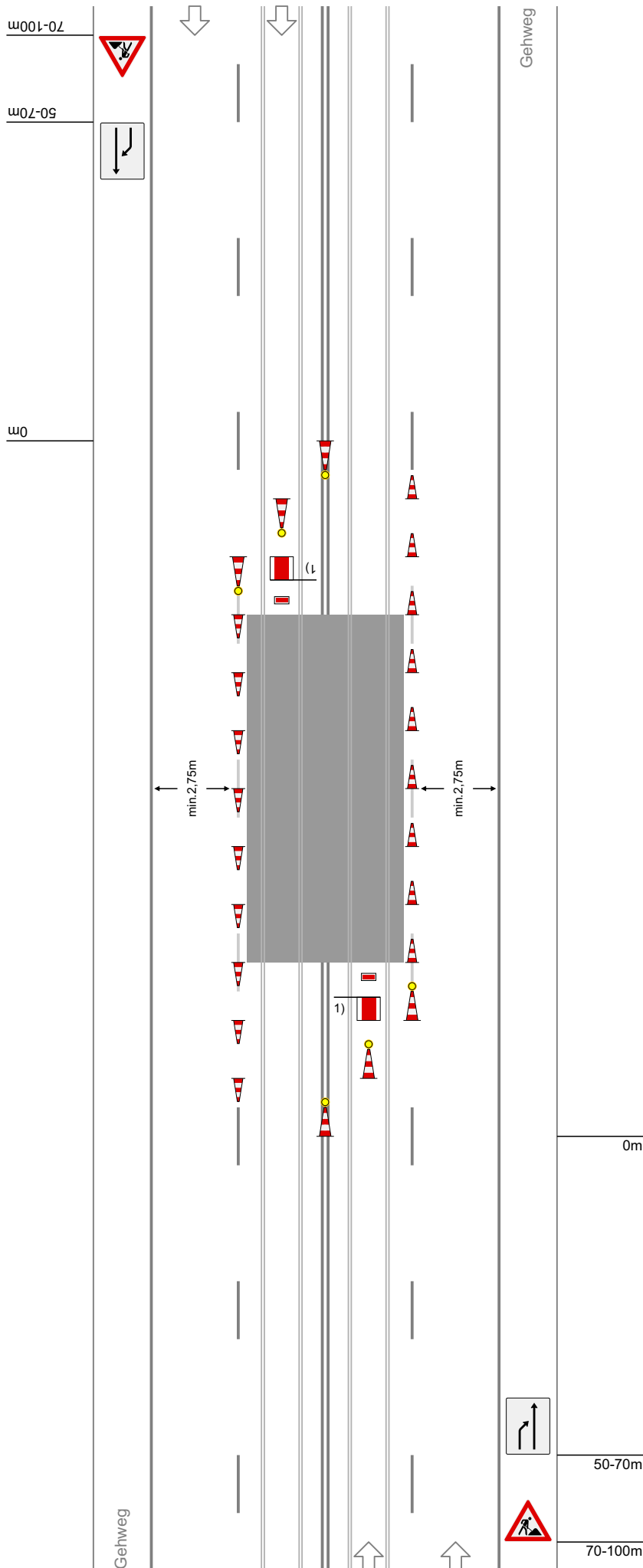
Arbeitsfahrzeug als Sicherungs-
fahrzeug
(s. Teil A, Abschn. 7.1)
oder mit fahrbarer Absperrtafel

ggf. zusätzlich Warnposten

- 1) nur bei stationären Arbeits-
stellen von kürzerer Dauer
- 2) in geschwindigkeitsredu-
ziertem Bereich 30-50 m

Regelplan B IV / 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sperrung des Schienenbahn-bereiches



Längsabspernung durch Leit-kegel [Höhe min. 0,5 m]
Abstand max. 5 m

Querabspernung durch 3 Leit-kegel [Höhe 1,0 m] mit zusätz-licher Warnleuchte
Abstand längs 1-2 m
straßenbahntechnisches Signal Sh 2 [Schutzhalt]

1) Warnposten zur Freigabe des Gleisbereichs für die Schienen-bahn und Warnung des arbei-tenden Personals